

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 19

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

10. Mai 2024

Bekanntmachungen der Oberbürgermeisterin

Tagesordnung

für die 28. Sitzung des Rates der Stadt am 16. Mai 2024, 15.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung	
1.1	Interessenbekundungsverfahren bei Miet- bzw. Pachtverhältnissen - Antrag der WIN-Fraktion -	20-25/6483
1.2	Härtefallkommission - Antrag der WIN-Fraktion -	20-25/6495
1.3	Umbenennung des Preuteplatzes in "Platz der toten Innenstadt" - Antrag der Ratsgruppe Die PARTEI -	20-25/6467
1.4	Benennung der Hundewiese im Nordsternpark in „Zentralbad“ - Turboeröffnung eines neuen Schwimmbads - Antrag der Ratsgruppe Die PARTEI -	20-25/6469
2	Errichtung eines multiprofessionellen Gebäudes auf der Fläche des früheren Zentralbades - vorzugsweise für das Berufskolleg für Technik und Gestaltung mit seinen Außenstellen - im Rahmen der Entwicklung eines Bildungs- und Innovationscampus	20-25/6424
3	Vereinsmitgliedschaft der Stadt Gelsenkirchen im Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW)	20-25/6224
4	Terminierung und Weiterentwicklung des Beteiligungsformats „Bezirksforum“	20-25/6360
5	Änderung der erweiterten gebundenen Ganztags Hauptschulen an der Emmastraße und an der Schwalbenstraße in gebundene Ganztags- hauptschulen zum 01.08.2024	20-25/6400
6	Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen	
6.1	Neufassung der Satzung, der Nutzungs- und Entgeltordnung und der Honorarordnung der Volkshochschule Gelsenkirchen	20-25/6423
6.2	4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Gelsenkirchen (Friedhofssatzung - FS) vom 14.12.2018	20-25/6474
6.3	Aussetzung von § 3 Abs. 5 der Satzung über die Nutzung des Nord- sternplatzes vom 19.07.2005 in der zurzeit gültigen Fassung während der Fußball- Europameisterschaft 2024	20-25/6464
6.4	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gelsenkirchen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich und Umfeld der Fan Zone Nordsternpark während der UEFA EURO 2024 (Fan Zone-Verordnung)	20-25/6356
7	Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen und Aus- zahlungen für das Haushaltsjahr 2024 im Rahmen der digitalen Schulinfrastruktur	20-25/6479
8	Umbesetzung eines Mitglieds im Kreispolizeibeirat	20-25/6405

9	Ausschuss- und Beiratsangelegenheiten	
9.1	Umbesetzungen der SPD-Fraktion	20-25/6480
9.2	Umbesetzung der Fraktion DIE LINKE.	20-25/6403
9.3	Umbesetzungen durch die Ratsgruppe TIERSCHUTZ hier!	20-25/6404
9.4	Umbesetzung durch die Ratsgruppe Die PARTEI	20-25/6481
10	Mitteilungen und Anfragen	
10.1	Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze gem. § 25 KomHVO NRW - Bau einer Leichtathletikanlage für die NRW-Sportschule Gesamtschule Berger Feld, Adenauerallee 110 -	20-25/6470
10.2	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Dr. Klante - Plakatentfernung -	20-25/6461

B. Nichtöffentlicher Teil:

1	Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung	Drucksache Nr.
1.1	GE GmbH. Hier: Beschlussfassung zur GE GmbH - Antrag der WIN-Fraktion -	20-25/6496
2	Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht NRW	20-25/6482
3	Hinausschieben eines Ruhestandeintritts	20-25/6369
4	Bestellung einer Prüferin beim Referat 14 - Rechnungsprüfung (14) gem. § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	20-25/6278
5	Bestellung einer Prüferin beim Referat 14 - Rechnungsprüfung (14) gem. § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	20-25/6279
6	Mitteilungen und Anfragen	

Gelsenkirchen, 03. Mai 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Parkgebührenordnung - PGO) vom 02.05.2024

Die Stadt Gelsenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde erlässt gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen in seiner Sitzung am 21.03.2024 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919),
- b) des § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016
- c) des § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) und
- d) des § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge vom 05.06.2015 (BGBl. I S. 898)

folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zulässig ist, wird eine Mindestparkgebühr in Höhe von 0,10 € erhoben; diese entspricht 8 Minuten Parkzeit. Danach kann die Parkzeit bis zur Höchstparkdauer für jeweils 0,05 € um je 4 Minuten verlängert werden.
- (2) Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Elektromobilitätsgesetzes und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichnet sind, sind bei Auslegung einer Parkscheibe für die Dauer eines Zeitraums von höchstens 3 Stunden von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren befreit. Die Regelung des Satzes 1 tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 11.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 15.08.2019 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 02. Mai 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen und über die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 für die Stadt Gelsenkirchen, das nach dem Stand vom 19. Mai 2024 aufgestellt ist, wird in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Dienstag bis Mittwoch, 21. und 22. Mai 2024,
jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, 23. Mai 2024, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag, 24. Mai 2024, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist an einem Datensichtgerät (PC) möglich und erfolgt in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses).

Während der Einsichtsfrist kann jede oder jeder Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wahlscheinstellen sind barrierefrei.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024, bis 16.00 Uhr bei der Stadt Gelsenkirchen in den Wahlscheinstellen Horster Str. 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um die Gefahr zu vermeiden, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Gelsenkirchen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen eingetragen sind, können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

4.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben.
- b) wenn die Berechtigung auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, entstanden ist.
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können vom 13. Mai 2024 bis zum 7. Juni 2024 in den Wahlscheinstellen Horster Str. 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses), wie folgt beantragt und abgeholt werden:

montags bis mittwochs und freitags	8.00 Uhr - 16.00 Uhr,
donnerstags	8.00 Uhr - 18.00 Uhr,
samstags, 18., 25. Mai und 1. Juni 2024	10.00 Uhr - 12.00 Uhr,
Freitag, 7. Juni 2024	8.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Beantragt werden können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch in den Bürgercentern

Rathaus Buer, Goldbergstr. 12,
Cranger Str. 262,
Vorbürg Schloss Horst, Turfstr. 21.

Eine Aushändigung von Briefwahlunterlagen kann jedoch nur in den Wahlscheinstellen Horster Str. 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) erfolgen, da nur dort die dafür nötigen Wählerverzeichnisse ausliegen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antragsvordruck zur Erteilung eines Wahlscheins und von Briefwahlunterlagen.

Im Falle einer durch Attest nachzuweisenden plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beim Wahlamt im Hans-Sachs-Haus, Zimmer 541, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag **vor** der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a) - c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag **für einen anderen stellt**, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass sie/er **dazu berechtigt** ist. Dies gilt auch für Ehegatten und Verwandte. Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht **mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht eindeutig, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Stadtwahlleiters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler den roten Wahlbrief mit dem darin befindlichen Stimmzettel (im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Gelsenkirchen senden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch beim Wahlamt abgegeben oder in den Hausbriefkasten geworfen werden.

Die Abgabe des Wahlbriefes in einem Wahlraum ist nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Wahlbriefe, die am Freitag vor dem Wahlsonntag (7. Juni 2024) nach der jeweils letzten Briefkastenleerung der Deutschen Post AG eingeworfen werden, unter Umständen der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können. Die verspätete Zustellung führt zur Zurückweisung dieser Briefwahlstimmen.

Gelsenkirchen, 25. April 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin
als Stadtwahlleiterin

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024, findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen ist in 156 allgemeine Wahlbezirke und 53 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 2. Mai bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der eingegangenen Wahlbriefe am 9. Juni 2024, um 14.00 Uhr, im Berufskolleg am Goldberg, Goldbergstr. 58 - 60, zusammen. Nach Beendigung der Wahlzeit um 18.00 Uhr erfolgt die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl.
4. Bei der Wahl am 9. Juni 2024 werden ausgewählte Wahlbezirke und Briefwahlbezirke in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Die für diese Wahlbezirke und Briefwahlbezirke vorgesehenen Wahlbenachrichtigungen enthalten einen entsprechenden Hinweis.

Um Daten für die repräsentative Wahlstatistik über die Wahlbeteiligung zu erhalten, sind die Stimmzettel dieser ausgewählten Wahlbezirke und Briefwahlbezirke mit Unterscheidungsmerkmalen versehen. Diese Merkmale ordnen die Wählerinnen und Wähler bestimmten Gruppen, getrennt nach Alter und Geschlecht, zu.

Die Wahrung des Wahlgeheimnisses ist dabei sichergestellt.
5. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, da sie sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Wählerinnen und Wähler erhalten am 9. Juni 2024 bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen bzw. Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden. Anschließend falten die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel so zusammen, dass bei der Abgabe an der Urne von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen von der Stadt Gelsenkirchen ausgestellten, gültigen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Stadt Gelsenkirchen
 - a) durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Gelsenkirchen
 - oder
 - b) durch Briefwahlan der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, benötigt dazu einen Wahlschein und zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Stadtwahlleiters der Stadt Gelsenkirchen versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen müssen beantragt werden. Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen entsprechenden Vordruck. Die Beantragung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Darüber hinaus können die Briefwahlunterlagen auch online unter www.gelsenkirchen.de beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Der hellrote Wahlbrief ist mit dem darin befindlichen Stimmzettel (im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein von den Wahlberechtigten so rechtzeitig an den Stadtwahlleiter der Stadt Gelsenkirchen zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (9. Juni 2024) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Zimmer 541, 45879 Gelsenkirchen, abgegeben oder in den Hausbriefkasten geworfen werden. Die Abgabe des Wahlbriefes im Wahlraum ist nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe, die am Freitag (7. Juni 2024) vor dem Wahlsonntag nach der jeweils letzten Briefkastenleerung der Deutschen Post eingeworfen werden, unter Umständen der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können. Die verspätete Zustellung der Wahlbriefe führt zur Zurückweisung dieser Briefwahlstimmen.

Im Bereich der Deutschen Post wird der Wahlbrief als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert und braucht deshalb nicht freigemacht zu werden.

8. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gelsenkirchen, 24. April 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin
als Stadtwahlleiterin

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergabene Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 10. Mai 2024

I. A. Günther

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Firma wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom

Der Bescheid kann beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 402, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 23. April 2024

I. A. Brekau

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Firma wurde folgender Bescheid erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]

Der Bescheid kann beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 402, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 23. April 2024

I. A. Brekau

Referat 30 (Recht)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Bescheide können beim Referat 30 - Recht -, Bochumer Straße 12 - 16, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 205, eingesehen werden.

Hiermit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 02. Mai 2024

I. A. Schumacher

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
Zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 25. April 2024

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

██████████
Zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheid vom ██████████

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 25. April 2024

I. A. Klöckner

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheid vom ██████████
Aktenzeichen: ██████████

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.10, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 29. April 2024

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

██████████
Zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 29. April 2024

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 29. April 2024

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

██████████
Zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 30. April 2024

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 30. April 2024

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
Zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 30. April 2024

I. A. Wensing

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: [REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Schreiben vom: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 108, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 5663).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 24. April 2024

I. A. Rosigkeit

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: [REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Schreiben vom: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 102, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 24. April 2024

I. A. Rosigkeit

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: [REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Schreiben vom: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 102, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 24. April 2024

I. A. Rosigkeit

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Sonstige Bekanntmachungen

Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita)

Tagesordnung
für die 15. Sitzung des Betriebsausschusses Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung am 14. Mai 2024, 16.00 Uhr, Bewegungsraum, Stepke-KiTa Zauberschloss, Königsberger Straße 100, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Fachstelle für vorschulische Förderung bei GeKita	20-25/6449
3	Fachbezogener Bericht 2023 gemäß § 5 der Betriebssatzung der Stadt Gelsenkirchen für den Betrieb Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung - GeKita	20-25/6476
4	Kindertagespflege - Mündlicher Bericht -	
5	Mitteilungen und Anfragen	
5.1	Berichterstattung zu Baumaßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege - Mündlicher Bericht -	
5.2	Anfrage des Ausschussmitgliedes, Herrn Tondorf, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kindertagespflege	20-25/6448
B. Nichtöffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
- entfällt -		

Gelsenkirchen, 02. Mai 2024

I. V. Heselhaus

40jähriges Dienstjubiläum:

27. Mai 2024: Britta Wieland, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 76. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.